



**Geschäftsordnung  
des Kinder- und Jugendparlamentes  
der Gemeinde Grömitz  
vom 06. September 2018**

# **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1      Datenschutz**

**§ 2      Arbeitsweise**

**§ 3      Abstimmung der Empfehlungen und  
Vorschläge**

**§ 4      Änderungen an der Geschäftsordnung**

**§ 5      Inkrafttreten**

## ***Präambel***

Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet nach der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (Kinder- und Jugendparlament) der Gemeinde Grömitz vom 19.12.2017. Ergänzend dazu wird die folgende Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Grömitz beschlossen.

## **§ 1 Datenschutz**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes haben eine Information für Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz zu unterschreiben. Diese Erklärung ist zur Hälfte der Wahlperiode den Mitgliedern zur Unterschrift erneut vorzulegen. Die Erklärung wird von der Verwaltung vorbereitet.

## **§ 2 Arbeitsweise**

1. Das Kinder- und Jugendparlament ist ein beratendes Organ. Es erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, sowie für die Gemeindeverwaltung.
2. Dem Kinder- und Jugendparlament werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu dem ihm betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt.
3. Das Kinder- und Jugendparlament wirkt als Interessenvertretung, indem es Signale aus der Erfahrungswelt seiner Mitglieder und aus Vereinen und Verbänden aufgreift, auf Probleme aufmerksam macht und versucht hierfür Lösungsansätze zu entwickeln.
4. Das Kinder- und Jugendparlament strebt die Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendbeiräten an.

5. Das Kinder- und Jugendparlament wird mindestens vier öffentliche Sitzungen im Jahr einberufen. Mit diesen Sitzungen soll einem großen Kreis Kindern und Jugendlichen, aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern die Arbeitsweise des Kinder- und Jugendparlamentes stärker vermittelt werden.

Bei Bedarf können weitere Sitzungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

6. Die öffentlichen Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in geleitet.
7. Die öffentlichen Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
8. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.
9. Das Kinder- und Jugendparlament kann sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Kinder und Jugendliche sowie auch weitere Bürgerinnen oder Bürger der Gemeinde Grömitz hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes zu leiten.
10. Die Gemeindeverwaltung ist dem Kinder- und Jugendparlament bei den Einladungen zu den Sitzungen behilflich.

### **§ 3**

#### **Abstimmung der Empfehlungen und Vorschläge**

1. Das Kinder- und Jugendparlament kann seine Vorschläge und Empfehlungen nur festlegen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Können Mitglieder an der Festlegung wegen Befangenheit nicht teilnehmen und wird dadurch die Zahl der Stimmberechtigten, die sich an einer Abstimmung beteiligen müssen, damit diese gültig

- bzw. erfolgreich ist, unterschritten, ist der Tagesordnungspunkt auszusetzen und zur nächsten Sitzung zu wiederholen.
2. Das Kinder- und Jugendparlament verabschiedet seine Vorschläge und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendparlament durch Abstimmung genehmigt und ist dann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 4 Änderungen an der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes der Gemeinde Grömitz kann nur geändert werden, wenn mindestens Dreiviertel seiner Mitglieder dafür sind.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Grömitz, den 06. September 2018

---

Vorsitzender des Kinder- und  
Jugendparlamentes

---

Stellv. Vorsitzender des  
Kinder- und  
Jugendparlamentes